

Gegen Zustellungsurkunde

EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
Kraftwerkallee 1
55120 Mainz

13.09.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6521-0002#			
2023/0297-0111 31			
AB 4 MZ 001			

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**MHKW Mainz der EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerkallee 1
in 55120 Mainz**

**hier: Antrag auf Sondergenehmigung bezüglich abweichender Verbrennungs-
bedingungen bei Gasmangel und abweichender Emissionsgrenzwerte bei Man-
gel von ammoniakbasierenden Betriebsstoffen;**

Ihr Antrag vom 02.08.2023

Aufgrund § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes BImSchG (17. BImSchV - Verordnung über die Verbrennung und
Mitverbrennung von Abfällen) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
folgenden

Bescheid

I.

1. Für den Weiterbetrieb des Müllheizkraftwerks wird abweichend von der Festle-
gung im Genehmigungsänderungsbescheid vom 12.02.2007, Az. 314-89 701 MZ
01, und § 8 Abs. 1 Nr. 1 f) der 17. BImSchV unter Beachtung der unter Abschnitt
C. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen **befristet vom
01.10.2023 bis zum 14.04.2024**

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



eine Absenkung der Verbrennungstemperatur auf 750 °C zur Stützfeuerung und für den Anfahrbetrieb **bei Mangel an Erdgas**

und

einer Minderzugabe von ammoniakbasierenden Betriebsmitteln für die Stickoxidminderung in der Rauchgasreinigung und einem damit verbundenen Grenzwert (max. zulässiger Tagesmittelwert) von TMW NO_x 200mg/m³ **bei Mangel an ammoniakbasierenden Betriebsmitteln**

zugelassen.

2. Ein Betrieb ohne Zugabe von ammoniakbasierenden Betriebsmitteln für die Stickoxidminderung in der Rauchgasreinigung wird nicht zugelassen.
3. Eine Ausnahme vom Verbot der Umrechnung der Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt aus § 17 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV wird zugelassen.
4. Die mit vorangegangenem Antrag vorgelegten Unterlagen (Stand 10.11.2022) waren zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV vollständig und müssen nicht erneut geprüft werden.
5. Es wird festgestellt, dass die angezeigten Änderungen keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedürfen
6. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH als Antragstellerin.

II.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH vom 02.08.2023

III.

Nebenbestimmungen

1. Die unter Abschnitt I Nr. 1 zugelassene verringerte Verbrennungstemperatur und erhöhten Grenzwerte gelten jeweils pro Rauchgaslinie.
2. Die Zulassung eines TMW für NO_x von 200mg/m³ für den reduzierten Einsatz von Ammoniakwasser mit dem Ziel noch vorhandene Betriebsmittel für eine längere Zeit nutzen zu können und damit einen Beschaffungsnotstand zu überbrücken (= Streckbetrieb) erfordert das Vorliegen eines Beschaffungsnotstandes für Betriebsmittel, hier Ammoniakwasser.

Die Zulassung eines Streckbetriebes setzt voraus, dass der Betreiber nachweislich nicht mehr in der Lage ist, seine örtlichen Vorratslager für Betriebsmittel zur Minderung der Emissionen (hier Ammoniakwasser) aufzufüllen. Dazu sind mindestens drei bestätigte Absagen für Lieferungen spätestens bis zum Ende der Vorratsdauer bei der SGD Süd vorzulegen

Sollte sich der Beschaffungsnotstand von Ammoniakwasser weiter verschärfen (kein Streckbetrieb möglich), oder sogar nachweislich kein Ammoniakwasser auf dem Markt verfügbar sein, so wird die SGD Süd den vorliegenden Bescheid einer erneuten Prüfung unterziehen.

3. **Sobald die erforderlichen Betriebsmittel wieder verfügbar sind, sind diese unverzüglich zu beschaffen und die Abgasreinigung ist wieder vollständig in Betrieb zu nehmen.** Die erteilte, befristete Zulassung einer Ausnahme von den Festlegungen der Genehmigung vom 12.02.2007 und § 8 Abs. 1 Nr. 1f) der 17. BImSchV endet zu diesem Zeitpunkt.
4. Ein Beschaffungsnotstand für Gas kann nur im Zusammenhang mit der Ausrufung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas und in Abhängigkeit von deren Ausprägung geltend gemacht werden.
5. Eine Umrechnung des Bezugssauerstoffgehaltes auf 11% im Rahmen der Emissionswertbestimmung für NO_x setzt voraus, dass in diesem Zeitfenster keine gefährlichen Abfälle (hier die AVV Nrn. 030104*, 061305*, 080317*, 130501*, 130508*, 150110*, 150202*, 160109*, 160121*, 160213*, 160215*, 161001*, 170204*, 170603*, 170901*, 190902*, 170903*, 180106*, 180202*, 190107*, 190304*, 190702*, 191003*, 191005*, 191206*, 191211*, 191307*, 200126*, 200131*, und 200137*) mit verbrannt werden.

III.

Kostenentscheidung

Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] Euro und Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Die Kosten sind sofort fällig. Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € ist an die Landesoberkasse Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56072 Koblenz, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens 2023/AO-Nr. [REDACTED] zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

IV.

Begründung

Mit Schreiben vom 25.08.2022 und Konkretisierungen vom 10.11.2022 hat die EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH bereits eine Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb des Müllheizkraftwerks Mainz bei fehlendem Erdgas und/oder bei fehlender Versorgung von ammoniakbasierenden Betriebsstoffen beantragt. Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 27.03.2023 wurde die beantragte Ausnahmegenehmigung befristet bis zum 30.09.2023 erteilt. Die EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH begehrt nun die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis zum 14.04.2024.

Ohne Erdgas könne die Einhaltung der Verbrennungstemperatur zur Stützfeuerung und für den Anfahrbetrieb von 850 °C nicht eingehalten werden. Ohne Ammoniakwasser könne die Stickoxidminderungsstufe der Rauchgasreinigung nicht betrieben werden. Demzufolge würde es zu Unterschreitung der Verbrennungstemperatur bzw. Überschreitungen des genehmigten Emissionsgrenzwertes für NOx kommen und der Betrieb der Müllverbrennung müsste eingestellt werden.

Die Möglichkeit des Auftretens einer Gasmangellage und/oder eines Versorgungsengpasses mit ammoniakbasierender Betriebsstoffe (hier Ammoniakwasser) ist offensichtlich und war in der weiteren Antragsprüfung nicht weiter zu prüfen.

Ebenso sind die Auswirkungen einer Außerbetriebnahme des Müllheizkraftwerks auf die regionale Entsorgungssicherheit klar ersichtlich und müssen nicht hinterfragt werden.

Differenziert zu beurteilen sind der Ausfall bzw. die Reduzierung der Abgasreinigung aufgrund fehlender Betriebsmittel und die Reduzierung der Verbrennungstemperatur zur Einsparung von Gas.

Die effektive Reinigung der Abgase ist eine zentrale Errungenschaft des Immissions-schutzes. Anders als beim Brennstoffwechsel - der durchaus vorsorglich zur Einspa-rung von Gas über Substitution genutzt werden kann - darf sich eine Einschränkung der Abgasreinigung im Regelfall nur auf unabweisbare Not- bzw. Mangellagen be-schränken. Zudem dürfen auch dann keine Gefahren für die menschliche Gesundheit und für Ökosysteme entstehen.

Derzeit lässt sich nicht ausschließen, dass auch Betriebsmittel für die Abgasreini-gung nicht mehr (ausreichend) zur Verfügung stehen.

Durch die beantragte Änderung der Verbrennungstemperatur und des Emissions-grenzwertes für NO_x im Falle eines Versorgungsengpasses mit Betriebsmitteln könn-ten nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu besorgen sein, die auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter einwirken könnten. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Ausbreitungsrechnung kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Schutzpflichten grundsätzlich sichergestellt ist. Es liegt ein Regelfall für die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BIm-SchV vor. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls bestehen offen-sichtlich nicht.

Der vorangegangene Antrag der EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH vom 25.08.2022 mit Ergänzungen vom 10.11.2022 war grundsätzlich plausibel, es konnte nachgewiesen werden, dass dem Betreiber keine weiteren technischen und organi-satorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zugemutet werden können. Im Übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt.

Das Müllheizkraftwerk der EGM mbH ist eine rechts- und genehmigungskonform be-triebene Anlage. Ohne die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BIm-SchV wäre jedoch der Genehmigungsrahmen in der im Antrag der beschriebenen Mangellage (Ammoniakwasser, Gas) nicht mehr vollständig einhaltbar.

Ein Beschaffungsnotstand für Betriebsmittel (Ammoniakwasser und/oder Gas) wird von Betreiber im Einzelfall nachgewiesen.

Für den Nachweis des Beschaffungsnotstandes sind Bestätigungen des Lieferanten, dass Lieferverträge nicht erfüllt werden können und zusätzliche Nachweise, z. B. dass andere Unternehmen nicht lieferfähig sind, geeignet. Für das Betriebsmittel Erdgas kann auch auf Regelungen der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Gas (Notfallplan Gas) verwiesen werden.

Nicht umfasst sind (insbesondere bei großen Anlagen z. B. zur Abfallverbrennung) Fälle, in denen Brenn- oder erforderliche Betriebsstoffe am Markt lediglich zu höheren Preisen beschafft werden können. Den Betreiber trifft insoweit eine Beschaffungspflicht. Je nach Anlagengröße und dem Umfang der in Rede stehenden Emissionen kann diese Beschaffungspflicht auf den Weltmarkt bezogen sein.

Für das Betriebsmittel Gas kommt die Feststellung eines Beschaffungsnotstandes nur im Zusammenhang mit der Ausrufung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas und in Abhängigkeit von deren Ausprägung in Betracht.

Die zugelassene Abweichung der Verbrennungstemperatur und des Emissionsgrenzwertes NO_x beschränkt sich auf das kleinstmögliche, noch zumutbare Maß. Die Emissionsbandbreiten der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen werden eingehalten.

§ 6 Abs. 1 der 17. BImSchV gibt eine Mindesttemperatur von 850 °C bei der Verbrennung von Abfällen vor.

Die Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), aktuelle Fassung vom 11.07.2023 lässt eine Absenkung der Verbrennungstemperatur auf 750 °C bei Erdgasmangel zur Stützfeuerung und für den Anfahrbetrieb ohne Gutachten als befristete Ausnahme zu.

§ 8 Abs.11 Nr. 1 f) der 17. BImSchV gibt einen maximal zulässigen TMW von 150 mg/m³ NO_x für Abfallverbrennungsanlagen vor.

Aus der maßgeblichen IED-Richtlinie ist ein max. zulässigen TMW von 200 mg/m³ für NO_x zulässig, welcher auch den BVT-Vorgaben entspricht.

Eine befristete Zulassung des TMW für NO_x auf 200 mg/m³ vor dem Hintergrund einer Mangellage an Betriebsstoffen ist demnach aufgrund § 24 Abs. 1 der 17 BImSchV möglich.

Eine Ausnahme gem. § 24 Abs. 1 der 17 BImSchV kann befristet auf den kürzest möglichen Zeitraum (in der Regel sechs Monate bis höchstens neun Monate) zugelassen werden. Insoweit konnte der beantragte Zeitrahmen nicht berücksichtigt werden. Eine Verlängerung der Befristung auf Antrag ist je nach Mangellage und Gesetzeslage möglich.

Die Zulassung dieser Ausnahme ist gem. § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der SGD Süd.

Auf die Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), aktuelle Fassung vom 11.07.2023, wird Bezug genommen.

Die Zulassung zur Außerbetriebnahme der Stickoxidminderung in der Rauchgasreinigung kann nicht erfolgen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ist hier nicht gegeben.

Die Ausbreitungsrechnung vom 28.10.2022 hat zwar auch bei höheren NO_x- Emissionswerten von 500 mg/m³ NO_x die Irrelevanz bzgl. schädlicher Umwelteinwirkungen nachgewiesen, jedoch ist das Irrelevanz-Kriterium nur in der 17.BImSchV verankert, jedoch nicht in der IED-Richtlinie.

Eine befristete Zulassung des TMW für NO_x wäre also nur auf maximal 200 mg/m³ möglich, nicht aber bis zu dem zu erwartenden TMW von 500 mg/m³.

Für den mit Erlass des Bescheides verbundenen Verwaltungsaufwand der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (kostenpflichtige Amtshandlungen) sind nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Entscheidung Gebühren und Auslagen (Kosten) zu erheben. Gem. Nummer 4.2.10.10 des besonderen Gebührenverzeichnisses auf dem Gebiet des Umweltrechts liegt der vorgegebene Gebührenrahmen zwischen 100,00 und 15.000,00 Euro.

Die Festsetzung der Kosten berücksichtigt sowohl den Verwaltungsaufwand als auch den wirtschaftlichen Wert der Entscheidung.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für die Prüfung des Antrags und die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17 BImSchV ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 3.12.28 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße) oder (Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

